

## Interpellation zum Abbruchbegehren für Schweizerhaus

-rz- Für die Sitzung des Einwohnerrates vom 16. Dezember 1987 hatte Peter A. Vogt (SP) die nachstehende Interpellation eingereicht:

Für das Bauernhaus Rössligasse 19 ist ein Gesuch um Abbruch aller bestehenden Gebäude eingereicht worden. Dieses Abbruchgesuch hat in breiten Kreisen der Bevölkerung in Riehen Unwillen erzeugt. Nachdem sich jahrelang private Organisationen und behördliche Instanzen für die Erhaltung des prächtigen Bauernhauses eingesetzt haben, hinterlässt dieses Abbruchgesuch den Eindruck respekt- und rück-sicht(s)los zu sein.

Das Bauernhaus Schweizer bildet im Bereich Webergässchen/Rössligasse ei-

nen markanten Akzent, der mit seiner harmonischen Architektur nicht aus dem Riehener Dorfbild verschwinden darf. Das Bauerngehöft Rössligasse 19 soll – nach Aussage von Fachleuten – eines der ältesten Bauwerke des Bauernstandes in Riehen sein. Während der Baukörper ins 19. Jh. zu datieren sei, reiche die Struktur des Bauwerks ins 17. evtl. 16. Jh. zurück. Es ist offensichtlich eines der imposantesten und vermutlich auch das letzte so rein erhaltene Bauernhaus in Riehen, das Scheune, Wirtschaftsteil und Wohnraum derart harmonisch verbindet.

Ich bitte den Gemeinderat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist der Gemeinderat ebenfalls der

Meinung, dass das Bauerngehöft für Dorfbild und die Siedlungsstruktur von Riehen von grosser Bedeutung ist und deshalb zu erhalten sei?

2. Ist der Gemeinderat bereit, sich für die Erhaltung dieses Bauernhauses einzusetzen?

3. Welche Massnahmen sind geeignet zur Rettung des Hauses und welche Massnahmen gedenkt der Gemeinderat zu ergreifen, um den Abbruch zu verhindern?

4. Welche Möglichkeiten hat der Gemeinderat Einfluss darauf zu nehmen, dass das Haus nicht verlottert, dass nicht weitere geschichtlich wertvolle Teile herausgenommen oder beschädigt werden?

5. Beim Kauf der Liegenschaft im Jahre

1984 war den jetzigen Besitzern völlig klar, dass ein Unterschutzstellungsantrag vorhanden war und dass die Gebäude an der Rössligasse 19 für das Riehener Dorfbild von ausserordentlicher Bedeutung sind, so dass ihr Abbruch nicht in Frage kommen kann. Falls die Gemeinde das Haus kaufen würde, ist der Gemeinderat bereit, alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel einzusetzen, um einen Spekulationsgewinn des jetzigen Besitzers auszuschliessen und sich dafür einzusetzen, dass die Liegenschaft zu einem handelsüblich angemessenen Preis gekauft werden kann?

Aus Zeitmangel wurde die Beantwortung der Interpellation mit anderen Traktanden auf den 27.1.1988 verschoben.